



Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2024

**Änderung der Kantonsverfassung
(Kantonswechsel der Gemeinde Moutier:
Aufhebung der Amtsbezirke)**

1

**Konkordat über den Wechsel der
Gemeinde Moutier zum Kanton Jura**

2

Änderung der Kantonsverfassung (Kantonswechsel der Gemeinde Moutier: Aufhebung der Amtsbezirke)

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie die Änderung der Kantonsverfassung (Kantonswechsel der Gemeinde Moutier: Aufhebung der Amtsbezirke) annehmen?

Darum geht es

Artikel 84 der Kantonsverfassung erwähnt die drei Amtsbezirke des Berner Juras und damit auch den Amtsbezirk Moutier. Wenn die Gemeinde Moutier zum Kanton Jura wechselt, ist es nicht sachgerecht, dass weiterhin ein Amtsbezirk des Kantons Bern den Namen «Moutier» trägt. Die Kantonsverfassung soll daher angepasst werden.

Dies wird zum Anlass genommen, im ganzen Kanton auf die Einteilung des Kantonsgebiets in Amtsbezirke zu verzichten. Mit der Reform der dezentralen Verwaltung 2010 wurden die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise eingeführt. Die Amtsbezirke haben heute keine Funktion mehr als Gebiets- und Verwaltungseinheiten des Kantons. Deshalb sollen sie aus der Verfassung gestrichen werden.

Die Verfassungsänderung kann unabhängig davon in Kraft treten, ob Moutier zum Kanton Jura wechselt oder beim Kanton Bern bleibt (Abstimmung über Vorlage 2).

Der Grosse Rat empfiehlt mit 133 gegen 0 Stimmen bei einer Enthaltung:

JA



Weitere Informationen
und Erklärvideo:
www.be.ch/vorlage1

Vorlage im Detail → Seite 4

Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie das Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura annehmen?

Darum geht es

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben sich am 28. März 2021 für den Wechsel vom Kanton Bern zum Kanton Jura ausgesprochen. Die beiden Kantonsregierungen erarbeiteten in der Folge einen interkantonalen Vertrag, ein sogenanntes Konkordat. Dieses regelt die wichtigsten Punkte des Kantonswechsels. Unter anderem stellt es sicher, dass die öffentlichen Dienstleistungen beim Kantonswechsel nahtlos weiter angeboten werden. Teil der Abmachung zwischen den beiden Kantonen ist zudem die Übertragung der Grundstücke in Moutier, die dem Kanton Bern gehören.

Das Konkordat beendet die Jurafrage. Es legt fest, dass die beiden Kantone ihre territorialen Streitigkeiten hinter sich lassen und die gemeinsame Kantonsgrenze respektieren.

Die Stimmberechtigten der Kantone Bern und Jura stimmen gleichzeitig über die Vorlage ab. Das Konkordat muss von beiden Kantonen angenommen werden. Anschliessend muss die Gebietsänderung vom Bundesparlament genehmigt werden, bevor Moutier wie beabsichtigt auf den 1. Januar 2026 den Kanton wechseln kann.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 112 gegen 19 Stimmen bei 26 Enthaltungen:

JA

 Weitere Informationen
und Erklärvideo:
www.be.ch/vorlage2

Vorlage im Detail → Seite 8

Änderung der Kantonsverfassung (Kantonswechsel der Gemeinde Moutier: Aufhebung der Amtsbezirke)

Da die Amtsbezirke heute keine Rolle mehr spielen, sollen sie aus der Verfassung gestrichen werden. Anlass für diese Änderung ist der Kantonswechsel von Moutier. Änderungen der Kantonsverfassung müssen zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Deshalb kommt es zur Volksabstimmung.

Argumente im Grossen Rat → Seite 6
Abstimmungstext → Seite 7

Hintergrund

Die Stimmberechtigten von Moutier haben sich am 28. März 2021 für den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura ausgesprochen. Die Kantone Bern und Jura regeln diesen Kantonswechsel in einem Konkordat. Über dieses Konkordat stimmen die Stimmberechtigten der beiden Kantone in einer separaten Vorlage ab (siehe Vorlage 2). Kommt es zum Kantonswechsel, drängt sich auch eine Änderung der bernischen Kantonsverfassung auf. Darum geht es bei dieser Vorlage (Vorlage 1).

Kein Amtsbezirk Moutier mehr

Die Kantonsverfassung erwähnt heute die drei Amtsbezirke des Berner Juras im Zusammenhang mit der Wahl für den garantierten Sitz des Berner Juras im Regierungsrat (Artikel 84). Wenn die Gemeinde Moutier den Kanton wechselt, ist die Bezeichnung «Amtsbezirk Moutier» nicht mehr sachgerecht: Es gäbe dann ein Gebiet mit dem Namen «Moutier», obwohl Moutier nicht mehr zum Kanton Bern gehört. Deshalb sollen die drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville ersetzt werden durch die 2010 eingeführte Verwaltungsregion Berner Jura. Die Verwaltungsregion ist deckungsgleich mit den drei Amtsbezirken. Materiell ändert sich also nichts.

Amtsbezirke heute ohne Bedeutung

Mit der [Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung](#) wurden im Jahr 2010 die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise eingeführt. Seither hatten die Amtsbezirke nur noch eine Bedeutung im Berner Jura und im Raum Biel/Bienne. Diese letzten Funktionen verloren sie im Jahr 2021 bei der Änderung des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne. Deshalb sollen nun mit der Verfassungsänderung generell die Amtsbezirke aufgehoben und aus der Verfassung gestrichen werden. Dies betrifft die Bestimmungen zur Gliederung des Kantonsgebiets (Artikel 3) und zur dezentralen kantonalen Verwaltung (Artikel 93).

Änderung wegen Kantonswechsel

Die vorliegende Verfassungsänderung wurde ausgelöst durch den geplanten Kantonswechsel der Gemeinde Moutier. Sie kann aber auch dann in Kraft treten, wenn Moutier beim Kanton Bern bleibt. Die Amtsbezirke haben so oder so ihre Bedeutung verloren.

Sollten die Stimmberechtigten die vorliegende Verfassungsänderung ablehnen, hätte dies keinen Einfluss auf die Kantonszugehörigkeit von Moutier. Ob Moutier den Kanton wechselt oder nicht, wird mit der Abstimmung über das Konkordat (Vorlage 2) entschieden.

Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung 2010

Mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung wurde der Kanton Bern 2010 in fünf Verwaltungsregionen (Berner Jura, Seeland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Oberland) und zehn Verwaltungskreise unterteilt. Diese traten an die Stelle der 26 Amtsbezirke. Seit 2010 spielten die Amtsbezirke kaum mehr eine Rolle. Sie hatten nur noch eine Bedeutung im Berner Jura und bis Ende 2021 im Raum Biel/Bienne. Heute haben die Amtsbezirke nur noch historischen Charakter, aber keine Funktion mehr als ordentliche Gebiets- und Verwaltungseinheiten des Kantons.

1

Argumente im Grossen Rat

für die Vorlage

- Der Kantonswechsel von Moutier macht die Änderung der Kantonsverfassung nötig.
- Die Amtsbezirke spielen in der Praxis keine Rolle mehr und sollen daher aus der Verfassung gestrichen werden. Diese Änderung ist reine Formsache.
- Das Streichen der Amtsbezirke in der Verfassung ist auch unabhängig vom Kantonswechsel möglich und sinnvoll.

gegen die Vorlage

Es wurden keine Argumente gegen die Vorlage vorgebracht.

Abstimmungsergebnis im Grossen Rat:

133 Ja

0 Nein

1 Enthaltung

Abstimmungstext

Verfassung des Kantons Bern (KV)
Änderung vom 27.11.2023

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

2 Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise und Gemeinden gegliedert.

Art. 84 Abs. 2 (geändert)

2 Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in der Verwaltungsregion Berner Jura wohnen.

Art. 93 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

Dezentrale Verwaltung (Überschrift geändert)

4 Es bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden.

5 *Aufgehoben.*

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. November 2023

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rappa

Der Generalsekretär: Trees

Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura

Die Gemeinde Moutier hat sich für den Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen. Der Kantonswechsel wird in einem Konkordat geregelt. Dieses zieht einen Schlusstrich unter die Jurafrage. Das bernische und das jurassische Parlament haben das Konkordat im März 2024 genehmigt. Es muss nun in beiden Kantonen den Stimmberechtigten vorgelegt werden. Deshalb kommt es zur Volksabstimmung.

Argumente im Grossen Rat → Seite 12
Abstimmungstext → Seite 13

Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben sich am 28. März 2021 mit 2114 zu 1740 Stimmen für einen Wechsel vom Kanton Bern zum Kanton Jura entschieden. Im Anschluss daran nahmen die beiden Kantone die Arbeiten auf, um die Grundzüge des Kantonswechsels zu regeln. Das Ergebnis der zwei Jahre dauernden Verhandlungen ist das vorliegende [Konkordat](#), das die Regierungen beider Kantone am 24. November 2023 unterzeichnet haben. Beide Kantonsparlamente haben das Konkordat im März 2024 genehmigt. Der Kantonswechsel soll auf den 1. Januar 2026 hin erfolgen.

Kantonale Grundstücke gehen an den Kanton Jura über

Damit die Gemeinde Moutier mit ihren rund 7200 Einwohnerinnen und Einwohnern den Kanton wechseln kann, müssen viele Fragen geklärt werden. Als besondere Herausforderung kommt bei Moutier hinzu, dass die Gemeinde ein regionales Zentrum ist, in dem sich zahlreiche Verwaltungseinheiten und Kantonsliegenschaften befinden. Da der

Kanton Bern für diese Liegenschaften keine Verwendung mehr haben wird, muss der Eigentumsübergang geregelt werden. Die beiden Kantone einigten sich auf folgende Lösung: Sämtliche bernischen Grundstücke (Gebäude, Strassen, Kunstbauten, Landflächen, Wälder, Gewässer usw.) gehen an den Kanton Jura über. Übertragen werden zudem auch einzelne Aktien und Genossenschaftsanteile von Gesellschaften, die einen Bezug zu Moutier oder zum Kanton Jura haben.

Ausgleichszahlung zu erwarten

Die Ausscheidung der Vermögenswerte geht vom Grundsatz aus, dass der Kanton Jura wegen des Wechsels von Moutier Anspruch auf einen Anteil am bernischen Vermögen hat. Dieser Anteil entspricht dabei dem Anteil der Bevölkerung Moutiers an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern («proportionaler Anteil»). Der Wert der übertragenen Grundstücke und Beteiligungen wird voraussichtlich grösser sein. Darum ist davon auszugehen, dass der Kanton Jura dem Kanton Bern einen Ausgleichsbetrag bezahlen muss. Dieser würde gemäss den per Ende 2023 gültigen Bilanz- und Bevölkerungszahlen rund 4,4 Millionen Franken betragen. Massgebend werden jedoch die Zahlen per Ende des Jahres vor dem Kantonswechsel sein.

Konkordat sorgt für Klarheit

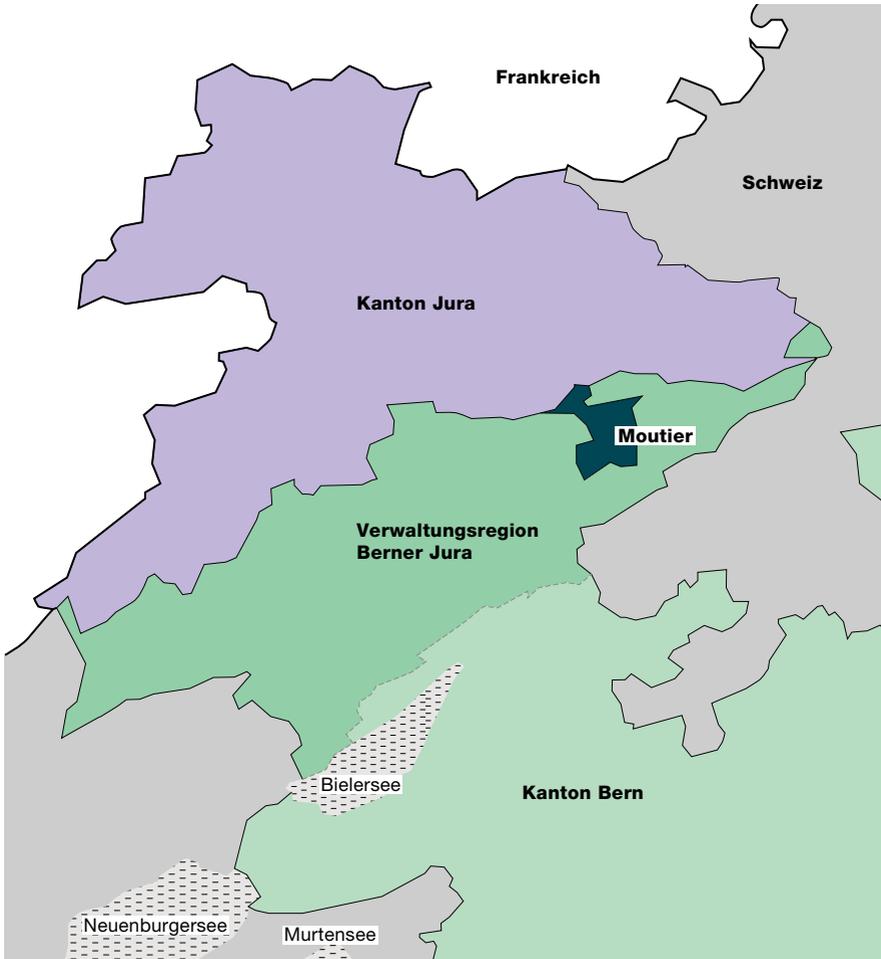
Das Konkordat umfasst insgesamt 36 Artikel. Es stellt Rechtssicherheit her und gewährleistet, dass die staatlichen Leistungen nach dem Kantonswechsel möglichst nahtlos weiter erbracht werden. So bestimmt es unter anderem die Grundsätze für den Übergang in den Bereichen Verwaltung, Steuern, Justiz, Schule und Spitalwesen. Ausserdem regelt das Konkordat, wie die Bevölkerung ihre wirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeiten über den Kantonswechsel hinweg weiter ausüben kann. Auch im Bereich des Bürgerrechts und der politischen Rechte sorgt das Konkordat für Klarheit. Insbesondere ermöglicht es den Stimmberechtigten von Moutier, bereits 2025 an den Gesamterneuerungswahlen des Kantons Jura teilzunehmen. Schliesslich bestimmt das Konkordat auch, wie in einer Übergangszeit nach dem Kantonswechsel die Leistungen aus dem nationalen Finanzausgleich zwischen den beiden Kantonen aufgeteilt werden.

Die weiteren Einzelheiten, die über die grundsätzlichen Regelungen des Konkordats hinausgehen, werden später in sogenannten Vollzugsvereinbarungen zwischen den beiden Kantonsregierungen festgelegt.

Was ist ein Konkordat?

Ein Konkordat ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehr Kantonen. Es wird von den beteiligten Kantonen gemeinsam erarbeitet, sie einigen sich auf den Inhalt. Der Vertrag stellt interkantonaales Recht dar und kann nicht einseitig von einem Kanton abgeändert werden.

2



Geografische Lage der Gemeinde Moutier

Ende der Jurafrage

Das Konkordat beendet die [Jurafrage](#). Beide Kantone verpflichten sich, ihre gegenseitigen Grenzen im Geiste des Bundesfriedens zu achten und alle territorialen Streitigkeiten endgültig zu beenden. Das Konkordat enthält deshalb auch die Bedingung, dass der Kanton Jura den Artikel 139 seiner Kantonsverfassung aufhebt. Dieser Artikel betrifft die Schaffung eines neuen Kantons, der das Gebiet des Berner Juras und des heutigen Kantons Jura umfasst.

So geht es weiter

Die Stimmberechtigten der Kantone Bern und Jura stimmen gleichzeitig am 22. September 2024 über das Konkordat ab. Es kann nur in Kraft treten, wenn beide Kantone Ja dazu sagen. Im Kanton Jura müssen die Stimmberechtigten zudem der Aufhebung von Artikel 139 der Kantonsverfassung zustimmen.

Auch im Kanton Bern soll die Kantonsverfassung vor dem Hintergrund des Kantonswechsels angepasst werden (Vorlage 1). Dies ist aber keine zwingende Voraussetzung für den Kantonswechsel von Moutier.

Abschliessend muss das Bundesparlament die Gebietsänderung genehmigen, bevor Moutier wie beabsichtigt am 1. Januar 2026 den Kanton wechseln kann.

Kantonszugehörigkeit von Moutier definitiv geregelt

Mit der Abstimmung über das Konkordat entscheiden die Stimmberechtigten der beiden Kantone endgültig über die Kantonszugehörigkeit von Moutier. Lehnen die Stimmberechtigten in einem der beiden Kantone das Konkordat ab, so kann Moutier nicht zum Kanton Jura wechseln. Die beiden Kantone haben vereinbart, dass das Verfahren zur Beilegung der Jurafrage auch in diesem Fall endet: Die Kantonszugehörigkeit von Moutier und aller anderen Gemeinden des Berner Juras würde auch bei einem Nein zum Konkordat als definitiv geregelt gelten.

Jurafrage

Der Begriff «Jurafrage» steht für die Geschichte des Kantons Jura bis zu seiner Gründung im Jahr 1979 sowie den nachfolgenden Konflikt, in dem Teile der Bevölkerung eine Wiedervereinigung des neuen Kantons mit dem Berner Jura anstrebten. Im Jahr 2012 vereinbarten die Regierungen der beiden Kantone in einer Absichtserklärung unter Schirmherrschaft des Bundes, diesen Konflikt auf demokratischem Weg beizulegen.

In der Volksabstimmung vom November 2013 entschied sich der Berner Jura mit einem Nein-Stimmenanteil von 72 Prozent gegen eine Wiedervereinigung mit dem Kanton Jura und bestätigte somit seinen Verbleib beim Kanton Bern. Auch die Gemeinden Belprahon und Sorvilier votierten 2017 in Abstimmungen auf Gemeindeebene für einen Verbleib beim Kanton Bern. Lediglich die Gemeinde Moutier entschied sich im Jahr 2021 für einen Wechsel zum Kanton Jura (eine erste Abstimmung in Moutier im Jahr 2017 war vom Gericht für ungültig erklärt worden).

Mit der Abstimmung über das Konkordat endet der demokratische Prozess zur Beilegung der Jurafrage.

2

Argumente im Grossen Rat

für die Vorlage

- Das Konkordat sieht auf institutioneller Ebene das Ende der Jurafrage vor. Es gibt keine rechtliche Grundlage mehr für den Wechsel einer bernjurassischen Gemeinde zum Kanton Jura.
- Das Konkordat ist ein typisch schweizerischer Kompromiss. Es ist ein ausgewogenes Gesamtpaket.
- Der Kanton Jura muss seine Verfassungsbestimmung aufheben, die die Vereinigung mit dem Berner Jura zum Gegenstand hat. Nur dann kann das Konkordat in Kraft treten.
- Ein Ja zum Konkordat schlägt ein neues Kapitel auf. Es ermöglicht dem Berner Jura, sich zukunftsgerichteten Zielen innerhalb des Kantons Bern zuzuwenden.
- Mit der Zustimmung zum Konkordat unterstützt der Kanton auch die neue Dynamik im Berner Jura, dem sich mit den Projekten Grand Chasseral und Avenir Berne romande neue Perspektiven eröffnen.
- Dieses Übereinkommen ist von historischer Bedeutung. Es ist ein Vorbild, wie ein territorialer Konflikt auf demokratische Art gelöst werden kann.

Abstimmungsergebnis im Grossen Rat:

112 Ja

19 Nein

26 Enthaltungen

gegen die Vorlage

- Es gibt nichts, das den Kanton Bern dazu verpflichtet hätte, dem Kanton Jura einen Anteil aus seinem Vermögen und dem Finanzausgleich abzutreten. Die finanziellen Vereinbarungen sind zum Nachteil des Kantons Bern.
- Der Kanton Bern gibt seine Grenzen auf, um ein Problem zu lösen. Es ist naiv zu glauben, dass mit diesem Konkordat die Jurafrage für immer beendet wird.
- Der Weggang Moutiers ist ein Verlust für den Kanton Bern. Er wird damit weniger vielfältig, weniger frankophon.

Abstimmungstext

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura vom 06.03.2024

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Der Erlass 105.234 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Bern tritt dem unter der BAG-Nummer ■■■ veröffentlichten Konkordat vom 15. November 2023 zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat) bei.

Art. 2 Aufhebung

¹ Dieser Beschluss und das Konkordat treten gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)² ausser Kraft und werden aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 4 Obligatorische Volksabstimmung

¹ Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 6. März 2024

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Rappa
Der Generalsekretär: Trees

Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat) vom 15.11.2023

Die Kantone Bern und Jura, gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)¹, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)², vereinbaren:

I.

Der Erlass 105.234-1 Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Konkordat regelt den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier (nachstehend: «Gemeinde Moutier») zum Kanton Jura, die sich daraus ergebende Gebietsänderung sowie die allgemeinen Grundsätze dieses Kantonswechsels.

¹ BSG 101.1

² BSG 105.233

¹ SR 101

² BSG 105.233

Art. 2 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier

1 Die Gemeinde Moutier wird zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in den Kanton Jura eingegliedert.

2 Das geografische Gebiet, das von der Gebietsänderung infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier betroffen ist, entspricht dem Gemeindegebiet von Moutier gemäss Karte in Anhang 1 dieses Konkordats.

Art. 3 Rechtsordnung

1 Ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels gilt unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Bundesrechts oder dieses Konkordats für die Gemeinde Moutier und ihr Gebiet die Rechtsordnung des Kantons Jura.

Art. 4 Bevölkerung und Bürgerrecht

1 Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moutier werden Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Jura.

2 Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Moutier besitzen, erhalten das jurassische Kantonsbürgerrecht und verlieren das bernische Kantonsbürgerrecht.

3 Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Moutier wird für den Erwerb des jurassischen Kantonsbürgerrechts und für die Stimmberechtigung im Kanton Jura angerechnet.

Art. 5 Burgergemeinde

1 Ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels wird die Burgergemeinde Moutier eine Burgergemeinde im Sinne des jurassischen Rechts.

Art. 6 Kirchen

1 Die beiden Kantonsregierungen können in einer Vollzugsvereinbarung die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf die evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen und deren im Gemeindegebiet bestehenden Kirchgemeinden regeln.

2 Die Vollzugsvereinbarung kann vorsehen, dass die Landeskirchen der beiden Kantone in eigener Verantwortung eine Vereinbarung abschliessen. Diese Vereinbarung muss von den Regierungen der beiden Kantone genehmigt werden.

2 Besondere Regelungsbereiche

2.1 Anwendbares Recht und Zuständigkeiten

Art. 7 Hängige Verfahren

1 Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bei den bernischen Behörden hängigen zivilrechtlichen, strafrecht

lichen und öffentlich-rechtlichen Verfahren werden bis zu deren rechtskräftigen Abschluss in Anwendung des bernischen Rechts weitergeführt, soweit das Bundesrecht, dieses Konkordat oder eine Vollzugsvereinbarung nichts Anderes vorsehen.

2 Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 8 Bestehende Dauerrechtsverhältnisse

1 Die von den Behörden des Kantons Bern und der Gemeinde Moutier erlassenen Verfügungen, die Dauerrechtsverhältnisse regeln und ihre Wirkung auf dem Gebiet von Moutier entfalten, wie Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligungen, unterliegen der Erneuerung durch die nach jurassischem Recht zuständigen Behörden. Bis zu ihrer Erneuerung, die innerhalb von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zu erfolgen hat, behalten diese Verfügungen ihre Gültigkeit und gelten als mit dem jurassischen Recht vereinbar.

2 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)³ gelten gegebenenfalls sinngemäss

- a für die Erneuerung der Verfügungen gemäss Absatz 1 sowie für diejenigen Fälle, in denen eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Kanton Jura, nicht aber im Kanton Bern, erforderlich ist,
- b für die Anerkennung von durch den Kanton Bern ausgestellten Fähigkeitsausweisen.

3 Die beiden Kantonsregierungen regeln in einer Vollzugsvereinbarung die Anpassung der Konzessionen an das jurassische Recht, dies unter Vorbehalt der Besitzstandsgarantie der Konzessionärinnen und Konzessionäre.

4 Ausnahmen sowie technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 9 Vollzug von Urteilen und Verfügungen sowie Opferhilfe

1 Urteile, Verfügungen und Beschwerdeentscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, die vom Kanton Bern erlassen worden sind, werden grundsätzlich von den jurassischen Behörden vollzogen. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

2 Die Zuständigkeit zum Vollzug von Urteilen und Verfügungen in Zivilsachen, deren Vollzug nicht unter das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁴ fällt, ist in der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)⁵ geregelt.

3 SR 943.02
4 SR 281.1
5 SR 272

3 Die Zuständigkeit zum Vollzug von Urteilen, Verfügungen und Beschwerdeentscheiden, deren Vollzug unter das SchKG fällt, richtet sich nach dem SchKG.

4 Vom Kanton Bern erlassene Urteile und Verfügungen in Strafsachen werden durch den Kanton Bern vollzogen.

5 Die für den Vollzug zuständige Behörde kann um die Mitwirkung des anderen Kantons ersuchen.

6 Die bernischen Behörden sind zuständig für Entschädigungen und Genugtuungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)⁶ für Straftaten zu leisten sind, die vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier begangen wurden. Artikel 26 Absatz 2 OHG bleibt vorbehalten.

7 Ausnahmen sowie technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 10 Steuern

1 Die in der Gemeinde Moutier steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen unterstehen ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der Steuergesetzgebung des Kantons Jura. Sie sind ab der Steuerperiode, die am Tag des Kantonswechsels beginnt, im Kanton Jura steuerpflichtig.

2 Die Steuerveranlagung und der Steuerbezug für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels bleiben in der Zuständigkeit der bernischen Behörden und unterliegen dem bernischen Recht, einschliesslich für die Änderung von rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen.

3 Der Kanton Bern überweist der Gemeinde Moutier die gesamten erhobenen Gemeindesteuern, die ihr für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels geschuldet sind. Die Gemeinde Moutier überträgt dem Kanton Bern alle Guthaben aus Forderungen des Kantons, die im Zusammenhang mit den Gemeindesteuern für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels entstanden sind.

4 Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 11 Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel

1 Die Leistungen und Verrichtungen der Behörden, die unmittelbar mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura zusammenhängen, sind gebühren- und auslagenfrei.

2.2 Öffentliche Aufgaben

Art. 12 Schule und Ausbildung

1 Die beiden Kantone sorgen für Kontinuität bei der Volksschulbildung der Schülerinnen und Schüler.

2 Im Rahmen der Volksschulbildung und der nachobligatorischen Ausbildung sind die beiden Kantonsregierungen befugt, einerseits Vereinbarungen abzuschliessen, die es Personen mit Wohnsitz im einen Kanton ermöglichen, das Bildungsangebot des anderen Kantons zu nutzen, sowie andererseits technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen in einer Vollzugsvereinbarung zu regeln.

Art. 13 Dem Standort Moutier zugewiesene Spitalleistungen

1 Für eine auf fünf Jahre beschränkte Dauer ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erteilen die Regierungen der beiden Kantone dem Spitalstandort Moutier auf ihren jeweiligen Spitallisten die gleichen Leistungsaufträge gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

2 Die Leistungsaufträge gemäss Absatz 1 entsprechen dem Stand der Spitalisten des Kantons Bern per 14. Juli 2022 für den Standort Moutier gemäss Anhang 2 dieses Konkordats, sofern die Berner Kantonsregierung einzelne dieser Aufträge nicht vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zurückzieht.

3 Die beiden Kantone verpflichten sich, nach dem Kantonswechsel und während der Übergangszeit gemäss Absatz 1 im Einvernehmen eine Revision ihrer jeweiligen Spitalisten für den Standort Moutier vorzunehmen. Diese richtet sich nach dem einschlägigen Bundesrecht und den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für die Spitalplanung.

Art. 14 Zusammenarbeit der Gemeinden

1 Bestehende Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Moutier und bernischen Gemeinden kann aufrecht erhalten werden, wenn die betroffenen Gemeinden dies in geeigneten Bereichen wünschen.

2 Wird eine Zusammenarbeit der Gemeinden aufrecht erhalten, können die beiden Kantonsregierungen die unter Berücksichtigung des interkantonalen Charakters der Zusammenarbeit erforderlichen Einzelheiten in einer Vollzugsvereinbarung und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden regeln, namentlich indem sie das anwendbare Recht festlegen.

Art. 15 Belastete Standorte

1 Der Kanton Jura übernimmt die Verwaltung der in der Gemeinde Moutier gelegenen belasteten Standorte, die im bernischen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind.

2 Die Sanierung des Standorts Nr. 07000055 des genannten Katasters und die damit verbundenen Kosten bleiben auch nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in der Zuständigkeit und zulasten des Kantons Bern.

3 Der Kanton Bern überweist dem Kanton Jura per Saldo aller Ansprüche einen Pauschalbetrag von 2,8 Millionen Franken für die Beteiligung an den Kosten, die sich aus den gemäss Absatz 1 erforderlichen Massnahmen ergeben.

4 Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

2.3 Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme**Art. 16 Anspruch des Kantons Jura**

1 Der Kanton Jura hat Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen des Kantons Bern, der dem gemäss Anhang 3 dieses Konkordats berechneten Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht.

2 Das Nettovermögen im Sinne von Absatz 1 umfasst

- a das Eigenkapital,
- b die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.

Art. 17 Begleichung des Anspruchs

1 Die Begleichung des in Artikel 16 festgelegten Anspruchs erfolgt durch Übertragung

- a der dem Kanton Bern gehörenden Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier befinden,
- b eines Teils der Beteiligungen des Kantons Bern an Gesellschaften.

2 Anhang 4 dieses Konkordats enthält

- a die abschliessende Liste der gemäss Absatz 1 Buchstabe a zu übertragenden Grundstücke,
- b die abschliessende Liste derjenigen Gesellschaften, von denen ein Teil der Beteiligungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b übertragen wird,
- c die Berechnung des Teils der gemäss Absatz 1 Buchstabe b zu übertragenden Beteiligungen.

3 Die Grundstücke und der Teil der Beteiligungen gemäss Absatz 1 werden zu den Werten gemäss Artikel 18 dem Kanton Jura übertragen.

4 Die Wertdifferenz zwischen dem Anspruch gemäss Artikel 16 und der Begleichung dieses Anspruchs gemäss Artikel 17 wird durch eine Geldzahlung zwischen den beiden Kantonen ausgeglichen. Die entsprechende Schuld kann über einen Zeitraum von höchstens

zehn Jahren getilgt werden, wobei die Einzelheiten gegebenenfalls in einer Vollzugsvereinbarung festgelegt werden.

Art. 18 Massgebende Werte

1 Massgebend für die Berechnung des Anspruchs gemäss Artikel 16 sowie für die Bestimmung des Werts der Vermögenswerte gemäss Artikel 17 sind die folgenden Werte und Zahlen per 31. Dezember des Jahres vor dem Kantonswechsel:

- a Nettovermögen: Buchwerte nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 und auf der Grundlage der vom Grossen Rat genehmigten Bilanz des Kantons Bern (nachfolgend: «HRM2-Bilanz»),
- b Grundstücke: Buchwerte entsprechend der HRM2-Bilanz, mit Ausnahme der Strassen, die unentgeltlich übertragen werden, und des Gebäudes Pré Jean-Meunier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690), das zu einem reduzierten, gemäss Anhang 5 dieses Konkordats berechneten Wert übertragen wird,
- c Beteiligungen: Buchwerte entsprechend der HRM2-Bilanz,
- d Bevölkerungszahlen des Kantons Bern und der Gemeinde Moutier: Offizielle, vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte Zahlen zur ständigen Wohnbevölkerung.

Art. 19 Übertragung der Grundstücke

1 Das Eigentum an den in Anhang 4 dieses Konkordats genannten Grundstücken geht mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels gemäss Artikel 36 auf den Kanton Jura über.

2 Die beiden Kantonsregierungen regeln in einer Vollzugsvereinbarung die Einzelheiten des Übergangs gemäss Absatz 1.

3 Sie stellen in einer Vollzugsvereinbarung eine koordinierte Planung der Nutzung der dem Kanton Jura übertragenen Gebäude sicher, indem sie nötigenfalls die Möglichkeit vorsehen, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorläufige Dauer und zu Marktbedingungen nutzen kann.

Art. 20 Aufwand und Ertrag aus Teilungen und Verteilungen, die auf den Geschäftsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen

1 Ertrag und Aufwand aus Teilungen und Verteilungen, die Perioden betreffen, die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels beginnen, aber für die Geschäftsjahre vor diesem Zeitpunkt berechnet worden sind, fallen in Anwendung der Grundsätze der Kontinuität und der Billigkeit sowie unter Berücksichtigung des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier dem Kanton Jura zu.

2 Die betreffenden Finanzströme sind in Anhang 6 dieses Konkordats aufgeführt. Die beiden Kantonsregierungen, unter Vorbehalt einer besonderen Regelung betreffend die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier durch den Bund oder durch ein interkantonaies Organ,

- a ergänzen und präzisieren die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten in einer Vollzugsvereinbarung, nötigenfalls in Koordination mit dem Bund,
- b können die in Anhang 6 dieses Konkordats enthaltene Liste in einer Vollzugsvereinbarung ändern, wenn zwischen der Unterzeichnung dieses Konkordats und dem Zeitpunkt des Kantonswechsels eine wesentliche Änderung des Bundesrechts erfolgt.

Art. 21 *Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen*

1 Regelt der Bund die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen nicht spezifisch, so hat der Kanton Jura während einer befristeten Zeit von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem Finanz- und Lastenausgleich.

2 Der jährliche Anteil gemäss Absatz 1 wird berechnet, indem die Nettoausgleichszahlung pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons Jura mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Art. 18 Abs. 1 Bst. d) multipliziert wird. Die Nettoausgleichszahlung umfasst die Ausgleichszahlungen des Ressourcenausgleichs, des Lastenausgleichs und der befristeten Massnahmen. Massgebend sind die vom Bundesrat genehmigten und von der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlichten Ausgleichszahlungen für das betreffende Vollzugsjahr.

3 Die Anteile gemäss Absatz 2 sind wie folgt gestaffelt:

- a vom ersten bis zum vierten Jahr 100 Prozent,
- b im fünften Jahr 66,6 Prozent,
- c im sechsten Jahr 33,3 Prozent.

Art. 22 *Forderungen und Schulden zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier*

1 Forderungen und Schulden aus Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier, die auf Rechnungsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen und nach dem Kantonswechsel erfolgen, werden der Gemeinde Moutier letztmals in dem auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels folgenden Jahr in Rechnung gestellt bzw. an sie überwiesen. Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 23 *Endgültigkeit*

1 Artikel 16 bis 22 regeln die Vermögensausscheidung und die Anpassung der Finanzströme zwischen den beiden Kantonen endgültig und per Saldo aller Ansprüche.

2 Die beiden Kantone bestätigen, dass sie sich gegenseitig alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier übermittelt haben, um die Vermögensausscheidung in Kenntnis der Sachlage sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu ermöglichen.

3 Der Kanton Bern verpflichtet sich,

- a die Regel der Stetigkeit der Rechnungslegungsmethoden zwischen der Bilanz per Ende 2020 und der für die Vermögensausscheidung massgebenden Bilanz anzuwenden,
- b keine vom Kantonswechsel betroffenen und in Artikel 17 festgelegten Vermögenswerte vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu übertragen,
- c keine Veräusserung oder Neubewertung der vom Kantonswechsel betroffenen und in Artikel 17 festgelegten Vermögenswerte vorzunehmen.

2.4 Vorkehren vor der Gebietsänderung

Art. 24 *Vorzeitige Anpassung kommunaler Rechtsakte*

1 Die Gemeinde Moutier passt die folgenden kommunalen Rechtserlasse an das jurassische Recht an und setzt sie zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft:

- a Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Moutier,
- b Geschäftsordnung des Stadtrats,
- c Reglement über die Wahlen und Urnenabstimmungen der Einwohnergemeinde Moutier.

2 Im Hinblick auf die Anpassung der genannten kommunalen Rechtserlasse ist die Gemeinde Moutier befugt, im Organisationsreglement vom bernischen Recht abweichende Bestimmungen vorzusehen und diese vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

3 Die Stimmberechtigung richtet sich nach jurassischem Recht.

4 Das Verfahren und die Zuständigkeiten in Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels richten sich nach jurassischem Recht.

5 Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss für die Verabschiedung durch die Gemeinde Moutier ihres Finanzplans und ihres Budgets für das Jahr, das mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels beginnt.

Art. 25 *Anpassung der baurechtlichen Grundordnung*

1 Vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels kann die Gemeinde Moutier die baurechtliche Grundordnung nach dem im jurassischen Recht vorgesehenen Verfahren an

2

das jurassische Recht anpassen und sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft setzen.

2 Die Absätze 2 bis 4 von Artikel 24 sind sinngemäss anwendbar.

3 Unter Vorbehalt des eidgenössischen und des jurassischen Rechts bleibt die bis dahin geltende Regelung bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung gültig.

Art. 26 Anpassung weiterer kommunaler Rechtserlasse

1 Die weiteren kommunalen Rechtserlasse werden bei Bedarf an das jurassische Recht angepasst, und zwar grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels.

Art. 27 Kommunale Legislatur

1 Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bestehenden Gemeindebehörden bleiben bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nach jurassischem Recht im Amt.

2 Die von diesen Behörden erlassenen Rechtserlasse gelten als von nach jurassischem Recht rechtmässig zusammengesetzten Behörden erlassen.

Art. 28 Kantonale Wahlen vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels

1 Die in der Gemeinde Moutier wohnhaften Personen sind berechtigt, an den vom Kanton Jura durchgeführten Wahlen zur Konstituierung der kantonalen Behörden teilzunehmen.

2 Das jurassische Recht regelt die Stimmberechtigung, die Ausübung und die Einzelheiten der in Absatz 1 vorgesehenen politischen Rechte. Beschwerden im Zusammenhang mit den kantonalen Wahlen werden von den jurassischen Behörden nach jurassischem Recht behandelt.

3 Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Moutier wird angerechnet.

4 Mit dem Inkrafttreten von Absatz 1 endet die Stimmberechtigung der in der Gemeinde Moutier wohnhaften Personen bei Ersatzwahlen im Kanton Bern, wenn der Amtsantritt nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erfolgt.

5 Ein kantonales politisches Mandat kann nicht gleichzeitig in beiden Kantonen ausgeübt werden.

3 Vollzug des Konkordats

Art. 29 Staatsnahe Institutionen

1 In ihren Tätigkeitsbereichen sind die Gebäudeversicherung Bern (GVB) und die Kantonale Gebäudeversicherungs- und Präventionsanstalt des Kantons Jura (ECA JURA) befugt, die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier untereinander zu regeln.

2 Erfordert der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura besondere Vereinbarungen zwischen anderen staatsnahen Institutionen, sind diese befugt, entsprechende Vereinbarungen in eigener Verantwortung und nach vorgängiger Information der beiden Kantonsregierungen abzuschliessen.

Art. 30 Vollzugsvereinbarungen

1 Die beiden Kantonsregierungen sind befugt, die in den Artikeln 6 bis 10, 12, 14, 15, 17, 19, 20 und 32 genannten Vollzugsvereinbarungen abzuschliessen.

2 Sie können ausserdem Vollzugsvereinbarungen abschliessen, die technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen regeln, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a Soziale Angelegenheiten, Frühförderung, Kindes- und Erwachsenenschutz, Betreuung und Pflege von Betagten, Spitez,
- b Landwirtschaft (Agrarpolitik, bäuerliches Bodenrecht, Tierproduktion, regionale Produkte, Rebbaub usw.),
- c Archive, Register, Daten, Geodaten usw.,
- d Sozialversicherungen,
- e Verbraucher- und Veterinärwesen,
- f Kontrolle von Feuerungsanlagen,
- g Kultur, Sport und Freizeit,
- h Wirtschaft und Beschäftigung (Gewerbepolizei, Wirtschaftsförderung, Arbeitsinspektorat usw.),
- i Gleichstellung (Förderung, Beratung, Information usw.),
- j Energie,
- k Umwelt (Klima, Jagd, Fischerei, Wild- und Wassertiere, Naturgefahren, Abfall, Wasser, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Boden und Untergrund, gefährliche Stoffe und Produkte, Reinhaltung der Luft, Schutz vor Lärm, vor Immissionen und vor nichtionisierender Strahlung usw.),
- l Finanzierung von interkantonalen und nichtstaatlichen Institutionen,
- m Infrastruktur und Kommunikation,
- n IT,
- o Verkehr und Mobilität (Strassenverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Parkplätze, Schultransport, Langsamverkehrsnetze usw.),
- p Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- q Pfarreien, Religionsgemeinschaften, interreligiöse Netzwerke,
- r Bevölkerung (Zivilstand, Kindesrecht, Anerkennung, Pässe und Identitätskarten, Beglaubigungen usw.),
- s Betreibungen und Konkurse,
- t Bevölkerungsschutz, Verteidigung und Sicherheit (Zivilschutz, Militär, Rettungsdienste usw.),
- u Übernahme von Personal des öffentlichen Dienstes,
- v Gesundheitswesen,

- w Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Fremdenpolizei, Asyl, Einbürgerung usw.),
- x Finanzhilfen und Abgeltungen,
- y Übertragung, Verwaltung und Bewahrung von Kulturgütern und Denkmälern,
- z Geldspielwesen.
- 3 Die Vollzugsvereinbarungen können ausnahmsweise und für eine befristete Dauer von der bernischen und der jurassischen Gesetzgebung abweichen.
- 4 Die beiden Kantonsregierungen können vereinbaren,
- a die Kompetenz zum Abschluss von Vollzugsvereinbarungen in bestimmten Bereichen an die zuständige Direktion bzw. das zuständige Departement ihres Kantons zu delegieren;
- b andere öffentliche Körperschaften an den Vollzugsvereinbarungen zu beteiligen.
- 5 Die Gemeinde Moutier wird bei der Ausarbeitung von Vollzugsvereinbarungen, die sie besonders betreffen, konsultiert.
- j Schul- und Bildungsbehörden, schulärztlicher Dienst sowie Schul- und Berufsberatung,
- k Landwirtschaftsbehörden,
- l Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden in reglementierten Bereichen,
- m Inkassobehörden,
- n Sozialbehörden (Sozialhilfe, Sozialversicherungen usw.),
- o Gesundheitsbehörden,
- p Personaldienste,
- q Betreibungs- und Konkursbehörden.
- 3 Die beiden Kantone sorgen gemäss ihrer kantonalen Datenschutzgesetzgebung für die Sicherheit und den Schutz der übermittelten Daten.
- 4 Soweit dies für die reibungslose Weiterführung der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist, können Daten bereits vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels an den Kanton Jura übermittelt und von diesem bearbeitet werden.
- 5 Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 31 Zusammenarbeit zwischen den Kantonen

- 1 Die beiden Kantone verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten, die für die Ausarbeitung der Vollzugsvereinbarungen erforderlich sind.
- 2 Sie verpflichten sich, den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier sowie die Reorganisation der kantonalen Verwaltungen bestmöglich zu koordinieren.

Art. 32 Datenaustausch

1 Die kantonalen, kommunalen und staatsnahen Organisationseinheiten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, tauschen untereinander die für den Vollzug dieses Konkordats oder der Vollzugsvereinbarungen erforderlichen Daten aus und sind berechtigt, diese zu diesem Zweck zu bearbeiten.

2 Der Datenaustausch umfasst die Personendaten, die für die Weiterführung der Verwaltungstätigkeit ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erforderlich sind einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dies zwingend erfordert. Dies betrifft insbesondere Daten folgender Behörden:

- a Einwohnerkontrollbehörden,
- b Zivilstandsbehörden,
- c Steuerbehörden,
- d Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbehörden,
- e Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- f Polizeibehörden,
- g Bevölkerungsschutz-, Zivilschutz- und Militärbehörden,
- h Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden,
- i Gerichtsbehörden,

4 Schlussbestimmungen

Art. 33 Verfahren bei fehlenden Bestimmungen oder unterschiedlicher Auslegung

- 1 Die zuständigen kantonalen Behörden verständigen sich über das weitere Vorgehen, wenn dieses Konkordat oder eine Vollzugsvereinbarung eine Lücke aufweist oder unterschiedlich ausgelegt wird.
- 2 Können sie sich nicht einigen, suchen die beiden Kantonsregierungen auf dem Verhandlungsweg nach einer Lösung.
- 3 Kann innerhalb einer angemessenen Frist keine Lösung zwischen den Kantonsregierungen gefunden werden, so kann eine von ihnen den Bund um Vermittlung ersuchen.

Art. 34 Genehmigungsverfahren

- 1 Dieses Konkordat wird den Parlamenten der beiden Kantone zur Genehmigung vorgelegt.
- 2 Es wird zu einem von beiden Kantonsregierungen einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt in den beiden Kantonen gleichzeitig der Volkabstimmung unterbreitet.
- 3 Nachdem beide Kantone diesem Konkordat zugestimmt haben, legen die beiden Kantonsregierungen gemäss Artikel 53 Absatz 3 BV die Gebietsänderung gemeinsam der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

2

Art. 35 Beendigung der Verfahren

1 Mit diesem Konkordat setzen die beiden Kantone allen territorialen Streitigkeiten zwischen ihnen ein endgültiges Ende. Sie verpflichten sich, ihre Gebietsgrenzen im Geiste des Bundesfriedens zu achten.

Art. 36 Inkrafttreten

1 Die beiden Kantonsregierungen legen gemeinsam den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats

fest, der mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels gemäss Artikel 2 übereinstimmt.

2 Sie können besondere Bestimmungen dieses Konkordats sowie die sich daraus ergebenden Vollzugsvereinbarungen vorzeitig in Kraft setzen.

3 Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura⁷ aufgehoben worden ist.

A1 Anhang 1 (Art. 2 Abs. 2)

Art. A1-1

1 Karte im Massstab 1:100 000 des Gebiets der Gemeinde Moutier:

Kanton Bern, Gemeinde Moutier



A2 Anhang 2 (Art. 13 Abs. 2)**Art. A2-1**

- 1 Leistungsaufträge für die somatische Akutversorgung:
 - 1 Basispaket Chirurgie und Innere Medizin
 - 2 Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)
 - befristet (30.04.2024)
 - 3 Wundpatienten
 - befristet (30.04.2024)
 - 4 Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie
 - 5 Neurologie
 - 6 Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems
 - 7 Endokrinologie
 - befristet (30.04.2024)
 - 8 Gastroenterologie
 - befristet (30.04.2024)
 - 9 Indolente Lymphome und chronische Leukämien
 - befristet (30.04.2024)
 - 10 Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome
 - befristet (30.04.2024)
 - 11 Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)
 - 12 Nephrologie (akute Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen) (umfasst ausschliesslich den Teil-Leistungsauftrag Dialyse)
 - 13 Chirurgie Bewegungsapparat
 - 14 Orthopädie
 - 15 Handchirurgie
 - befristet (30.04.2024)
 - 16 Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens
 - 17 Arthroskopie des Knies
 - 18 Rekonstruktion obere Extremität
 - 19 Rekonstruktion untere Extremität
 - 20 Elektive Erstprothese Hüfte
 - 21 Elektive Erstprothese Knie
 - 22 Wechseloperationen Hüft- und Knieprothesen
 - 23 Gynäkologie
 - 24 Onkologie
 - 25 Basis-Kinderchirurgie
 - 26 Akutgeriatrie Kompetenzzentrum
 - 27 Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker
- 2 Leistungsaufträge für die Psychiatrie:
 - 1 Erwachsenenpsychiatrie Grundversorgung
 - 2 Alterspsychiatrie Grundversorgung
 - 3 Kinder- und Jugendpsychiatrie Grundversorgung
 - 4 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
 - 5 Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
 - 6 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)

- 7 Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
- 8 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen, somatoforme Störungen)
- 9 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
- 10 Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
- 11 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)
- 12 Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)
- 13 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
- 14 Personen mit einer geistigen Behinderung (elektive Versorgung)
- 15 Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)

A3 Anhang 3 (Art. 16 Abs. 1)**Art. A3-1^a**

- 1 Berechnung des Anteils am Nettovermögen:

$$\left(\frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100 \right) \%$$

A4 Anhang 4 (Art. 17 Abs. 2)**Art. A4-1**

- 1 Übertragene Grundstücke gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a:
 - 1 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30 Rue du Château)
 - 2 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30b Rue du Château)
 - 3 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30c Rue du Château)

8 Berichtigt durch Briefaustausch zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Regierung des Kantons Jura vom 12. März 2024

2

- 4 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (Landanlage Rue du Château)
- 5 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 66 (Landanlage Rue du Château)
- 6 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (9 Rue du Château)
- 7 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (11 Rue du Château)
- 8 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13 Rue du Château)
- 9 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13a Rue du Château)
- 10 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13b Rue du Château)
- 11 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (17 Rue du Château)
- 12 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (Landanlage Rue du Château)
- 13 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 148 (Strasse)
- 14 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 420 (Strasse)
- 15 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1 Pré Jean-Meunier)
- 16 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1a Pré Jean-Meunier)
- 17 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1b Pré Jean-Meunier)
- 18 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (Landanlage Pré Jean-Meunier)
- 19 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 750 (Strasse)
- 20 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 758 (Landanlage Rue de Soleure)
- 21 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 822 (Landanlage Rue de Soleure)
- 22 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1144 (Landanlage Wald)
- 23 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1160 (Landanlage Wald)
- 24 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1161 (Landanlage Wald)
- 25 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1310 (Strasse)
- 26 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1409 (Landanlage Wald)
- 27 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1411 (Landanlage Wald)
- 28 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1412 (Landanlage Wald)
- 29 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1481 (Fischereirecht ID 015-2005/000047)
- 30 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1827 (Fließgewässer Birs)
- 31 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 2792 (L'Arceut)
- 32 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 2792 (Landanlage)
- 33 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3133 (Strasse)
- 34 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3134 (Strasse)
- 35 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3135 (Strasse)
- 36 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude; 79 Quartier de la Verrerie)
- 37 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude; 79a Quartier de la Verrerie)
- 38 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude)
- 39 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3137 (Strasse)
- 40 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3138 (Strasse)
- 41 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3139 (Strasse)
- 42 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3140 (Strasse)
- 43 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3141 (Strasse)
- 44 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3142 (Strasse)
- 45 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3156 (Strasse)
- 46 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119 Rue Industrielle)
- 47 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119c Rue Industrielle)
- 48 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119d Rue Industrielle)
- 49 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119j Rue Industrielle)
- 50 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (Landanlage)
- 51 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3159 (Fließgewässer Birs)
- 52 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3160 (Fließgewässer Birs)
- 53 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3161 (Fließgewässer Birs)

Art. A4-2

1 Übertragene Beteiligungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b:

- 1 Berner Kantonalbank AG, Bern
- 2 BKW AG, Bern
- 3 BLS AG, Bern
- 4 Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern
- 5 Schweizer Salinen AG, Pratteln
- 6 Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Zürich
- 7 Schweizerische Nationalbank, Bern
- 8 SelfFin Invest AG, Pratteln

Art. A4-3⁹

1 Berechnung des Teils der Beteiligungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c:

a Aktien

Anzahl Aktien =

$$\left(\frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100 \right) \%$$

× Anzahl Aktien, die vom Kanton Bern gehalten werden

b Genossenschaftsanteile

Anzahl Genossenschaftsanteile =

$$\left(\frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100 \right) \%$$

× Anzahl Genossenschaftsanteile, die vom Kanton Bern gehalten werden

A5 Anhang 5 (Art. 18 Abs. 1 Bst. b)**Art. A5-1**

1 Berechnung für den Wert des Gebäudes Pré Jean-Meurier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690):

Anschaffungswert des Gebäudes

+ verbuchte Investitionen des Kantons Bern seit der Anschaffung im Jahr 2003

– Abschreibungen ab Anschaffungszeitpunkt nach HRM2

A6 Anhang 6 (Art. 20 Abs. 2)**Art. A6-1**

1 Liste der Finanzflüsse:

1 Verrechnungssteuer

2 Bahninfrastrukturfonds (BIF)

3 Mineralölsteuer

4 Gewinnausschüttung Schweizerische Nationalbank

5 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

6 Bundesbeiträge an Prämienverbilligungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁰

7 Bodenverbesserungen

8 Entschädigungen gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)¹¹

9 Programmvereinbarungen mit direktem Bezug zum Gebiet der Gemeinde Moutier

10 Schulgelder für Mittelschulen, Berufsschulen und Hochschulen

11 Gewinnbeteiligung der Lotterien (Swisslos)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Die beiden Kantonsregierungen legen gemeinsam den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats fest, der mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach Artikel 2 übereinstimmt.

2. Sie können besondere Bestimmungen dieses Konkordats sowie die sich daraus ergebenden Vollzugsvereinbarungen vorzeitig in Kraft setzen.

3. Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura¹² aufgehoben wurde.

Bern, 15. November 2023

Delsberg, 14. November 2023

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern

Der Präsident: Müller

Der Staatsschreiber: Auer

Im Namen der Regierung des Kantons Jura

Der Präsident: Gerber

Der Staatsschreiber: Maître

⁹ Berichtigt durch Briefaustausch zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Regierung des Kantons Jura vom 12. März 2024

¹⁰ SR 832.10

¹¹ SR 814.681

¹² RSJU 101

Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2024

Der Grosse Rat des Kantons Bern empfiehlt, wie folgt zu stimmen:

Änderung der Kantonsverfassung (Kantonswechsel der Gemeinde Moutier: Aufhebung der Amtsbezirke)

JA

Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura

JA

Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates

verabschiedet am 24. Juni 2024 von der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
gedruckt auf Papier aus Schweizer Produktion mit 85–90 % Recyclinganteil



**Webseite zu den
Abstimmungen**
www.be.ch/abstimmungen



**App zu den
Abstimmungen**
VoteInfo